



Senne- und Havelhof

Richtlinie

zur Förderung von privaten Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Fassaden und Freiflächenprogramm)

Im Zusammenhang mit dem durch den Bund und das Land NRW geförderte Projekt "Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept" sollen auch Maßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen gefördert werden. Diese prägen das Erscheinungsbild der Ortsmitte maßgeblich. Helle und saubere Fassaden und Vorgärten wirken sich unmittelbar positiv auf die Wahrnehmung des Ortes aus und stärken die Identifikation mit dem Ort. Sicherlich ist nicht jede Fassade attraktiv, aber sie kann dennoch gepflegt ausschauen. Insbesondere die vielfältigen Bauten, die in der Nachkriegszeit entstanden sind, sind keineswegs homogen in Ihrer Architektursprache und weisen teilweise größere Mängel in ihrem Erscheinungsbild auf. Sie fügen sich auch nicht immer zwischen die älteren Gebäude ein, was mittlerweile besonders durch Defizit in der Unterhaltung von Fassaden und von Vorgartengestaltungen augenscheinlich ist. Das verbindende Element kann hier einzig die Herstellung eines insgesamt gepflegten Erscheinungsbildes der Immobilien im zentralen Versorgungsbereich sein.

Dieses Förderprogramm in Form eines Zuschusses soll den verfügungsberechtigten Nutzern (Gebäudeeigentümer und Mieter) von Immobilien innerhalb des Sanierungsgebietes die Möglichkeit bieten ihre Fassaden und Freiflächen aufzuwerten und somit auch einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung und zur Standortaufwertung des Ortskernes zu leisten.

Die Rahmenbedingungen für die Förderung solcher Maßnahmen hat der Rat der Senne- und Havelhof in seiner Sitzung am 18.9.2014 folgende Vergaberichtlinie beschlossen.

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Havelhof fördert mit Mitteln des Landes NRW, des Bundes und gemeindlichen Eigenmitteln im Rahmen des Förderprogramms „Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Orteilzentren“ die Initiative von Hauseigentümern und Mietern, die ihre Fassaden und Hofflächen neu gestalten und aufwerten wollen und damit zur Optimierung des Erscheinungsbildes im Ortskern der Gemeinde Havelhof und zur Standortaufwertung beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 gemäß § 3 Nr. 11.2), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold, der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Maßnahmen besteht für die Antragsteller nicht. Die Gemeinde Havelhof entscheidet über eingehende Zuwendungsanträge nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold und nach Maßgabe dieser Richtlinie.



2. Fördergegenstand

Ziel der Förderung ist, durch Maßnahmen der Gebäude und Umfeldgestaltung eine nachhaltige Aufwertung der wichtigsten Gebäude und Plätze im Ortskern sowie eine Ergänzung der Maßnahmen und Projekte zur Platz- und Straßenraumgestaltung zu erreichen.

Gefördert wird die Renovierung, Restaurierung und Neugestaltung von Fassaden, die dazu erforderlichen Arbeiten wie z.B. das Reinigen, Verputzen und Streichen sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen/Werbeanlagen und die Wiederherstellung ursprünglicher Fassaden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes ist deckungsgleich mit dem vom Rat der Gemeinde am 21.07.2011 beschlossenen und förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (Anlage 1). Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen im Sanierungsgebiet des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes „Ortskern Hövelhof 2020“.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist,
- die Maßnahmen zu einer Verbesserung des Erscheinungsbildes beitragen,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl bzw. die geplanten Gestaltungsmaßnahmen im Einklang mit der Umgebung stehen, so dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen Gestaltung stören,
- das Gebäude mind. 10 Jahre alt ist,
- das gesamte Auftragsvolumen mind. 2.000,00 EUR beträgt,
- keine Förderungen nach anderen Programmen in Anspruch genommen werden,
- die Maßnahmen nicht aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt wird.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Gemeinde Hövelhof unter Maßgabe der Ziff. 11.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziff. 2.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug gelten machen kann.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Diese betragen höchstens 60 € pro Quadratmeter umgestalteter Fassade oder Hoffläche. Es wird ein max. Zuschuss von 10.000 € je Gebäude gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.



Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeinde Hövelhof einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- Fotos (Ist-Zustand),
- Eigentümersnachweis,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschl. Farb- und Materialdarstellung mit Baubeschreibung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

Komplette und prüffähige Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet.

Auf Antrag kann die Gemeinde Hövelhof dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen. Daraus ist kein Anspruch auf eine Bewilligung abzuleiten.

Nach Prüfung der Anträge erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Antragsteller hat der Gemeinde Hövelhof spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die Maßnahme muss fachlich ordnungsgemäß, nach den anerkannten Regeln der Technik, ausgeführt sein. Der Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausgezahlt.

Auf den bewilligten Betrag können auf Antrag Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt gezahlt werden.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

8. Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeiten / Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

9. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien kann im Einzelfall entschieden werden.



10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates vom 18.09.2014 in Kraft und gilt bis zum Fristende der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Hövelhof, den 8. Oktober 2014

gez.
Berens

Anlagen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Antragsformular